

§ 8 Polizeibewilligung

deutet ein Polizeimonopol einen schweren Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit.²⁴⁷

2. Voraussetzungen

Das Polizeimonopol bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage. Es zählt zu den rechtlichen Monopolen²⁴⁸, die auf einem Rechtssatz beruhen.²⁴⁹ Es muss durch ein polizeiliches Interesse gerechtfertigt sein. So erfolgt beispielsweise die Monopolisierung des Kaminfegerwesens oder der Entsorgung der Siedlungsabfälle aus feuerpolizeilichen bzw. gesundheitspolizeilichen Gründen.²⁵⁰ Die Monopolisierung muss verhältnismässig sein, wobei etwa unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit danach zu fragen ist, ob nicht die Einführung der Bewilligungspflicht als die weniger weitgehende polizeiliche Beschränkung zum Schutz des öffentlichen Polizeiguts ausreichen würde.²⁵¹

§ 8 Polizeibewilligung

I. Begriff und Rechtsnatur

1. Begriff

Die Polizeibewilligung stellt fest bzw. bestätigt, dass die vom Privaten angesuchte Tätigkeit mit den gesetzlichen Vorschriften, namentlich mit solchen polizeilicher Natur, übereinstimmt, so dass sie zugelassen wird.

247 Vgl. Frick, S. 312.

248 Zu den Arten staatlicher Monopole siehe Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 299 f. und vorne Kapitel 3, S. 362 f.

249 Siehe die bei Frick, S. 128, Anm. 49 bis 51 angegebenen Beispiele für rechtliche Monopole, die ihre Grundlage in der Verfassung, in einem Gesetz oder einem Staatsvertrag haben.

250 Siehe Art. 1, 41, 42 und 43 BschG i. V. m. 1, 2, 3 und 4 Verordnung über das Kaminfegerwesen bzw. Art. 1, 11 und 12 Abfallgesetz. Vgl. zum Kaminfegermonopol aus schweizerischer Sicht auch BGE 109 Ia 193 ff., wonach es sich für Ölheizungen nicht mehr feuerpolizeilich (Vermeidung von Feuersbrünsten), wohl aber aus gesundheitspolizeilichen Aspekten als Mittel gegen die Luftverschmutzung rechtfertigen lässt.

251 Vgl. Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 525, Rdnr. 2459; Zimmerli, S. 58.